

SATZUNG

§1 Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Namen

Aktives Reisebüro Netzwerk eV

Sitz des Vereins ist Rennerod.

Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Stärkung, sowie der Schutz der Unternehmensform „stationäres Reisebüro“.

Um diesen Zweck zu erreichen, hat der Verein insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- 1) Interessenvertretung gegenüber Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit, Dokumentation der wirtschaftlichen Bedeutung des stationären Reisebüros mit dem Ziel, dieser Unternehmensform in Wirtschaft und Gesellschaft Geltung zu verschaffen.
- 2) Mitwirkung bei der Entwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für stationäre Reisebüros mit dem Ziel der Verbesserung.
- 3) Beratung der Mitglieder in betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Fragen und gemäß deutschem Recht im Rahmen des Aufgabenbereichs des Vereins.
- 4) Beratung der Mitglieder durch branchenspezifische Schulungen und Vorträge.

Der Verein unterstützt nicht die wirtschaftliche Tätigkeit der Reisebüros, Reisen zu vermitteln.

§3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können erwerben:

- 1) Natürliche Personen
- 2) Personengesellschaften
- 3) Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts

Aufnahmefähig ist nur, wer

- 1) selbstständig ein Reisebüro betreibt
- 2) dessen Mitgliedschaft im Interesse des Vereins liegt

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag beim Vorstand des Vereines. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch

- 1) freiwilligen Austritt (bedarf der Schriftform)
- 2) Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigen vereinsschädigenden Gründen
- 3) Zahlungsrückstand bezüglich des festgesetzten Beitrages trotz zweimaliger Mahnung
- 4) Insolvenz des Mitgliedes
- 5) Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft
- 6) Verkauf des Geschäftsbetriebes oder Tod des Inhabers

Mit dem Ausschluss oder Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche, jedoch nicht die Pflicht zur Zahlung der rückständigen Beiträge, deren Beitreibung dem Verein vorbehalten bleibt.

Gegen den Ausschluss ist Berufung möglich, über die die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich durch Aufnahme in den Verein

- 1) diesen in seinen Bestrebungen zu unterstützen
- 2) durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit in allen Teilen zu fördern
- 3) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu den beschlossenen Fälligkeitsdaten zu entrichten.
- 4) Rundschreiben und sonstige Informationen des Vereines vertraulich zu behandeln.
- 5) Dem Verein jede Änderung der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse unverzüglich mitzuteilen.

Jedes Mitglied hat das Recht,

- 1) an gemeinschaftlichen Werbeaktionen und Informationsveranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- 2) an der Mitgliederversammlung, Abstimmung und Wahlen teilzunehmen
- 3) die Mitgliederliste einzusehen

§5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Vorstand
- 2) Mitgliederversammlung

§5.1 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- 1) Vorsitzenden
- 2) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 3) dem Schriftführer
- 4) dem Kassierer

Der gesamte Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob die Wahl geheim oder durch Akklamation durchgeführt werden soll.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestimmt werden.

Der Verein wird vertreten im Sinne des BGB §26 durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2.Vorsitzenden und den Schriftführer gemeinsam.

Der 1. Vorsitzende, der 2.Vorsitzende und der Schriftführer sind an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Richtlinien der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind.

So oft es die Vereinsarbeit erfordert, findet eine Sitzung des Vorstandes statt (auch mittels Telefonkonferenz), über die eine zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen ist. Der Vorstand ist von dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter spätestens 1 Woche vor der Sitzung einzuberufen.

Er ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§5.2. Die Mitgliederversammlung

- 1) ist das oberste Organ des Vereins. Der Vorsitzende beruft nach Anhören des Vorstandes die Mitgliederversammlung durch Rundschreiben mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung alle zwei Jahre ein.
- 2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 3 Tage vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.
- 3) Jedes Mitglied hat das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sich an den Aussprachen zu beteiligen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 4) Der Mitgliederversammlung ist die ausschließende Beschlussfassung vorbehalten über:
 - a) über die Wahl des Vorstandes
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Festsetzung der Beiträge
 - e) Satzungsänderungen mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder
 - f) die Wahl von 2 Kassenprüfern
 - g) die Vereinsauflösung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zulässig und müssen einberufen werden, wenn es der Vorstand mehrheitlich beschließt oder 1/3 der Mitglieder es verlangt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§6 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen und kann nur von der Mitgliederversammlung mit der Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden. Den Antrag können nur Mitglieder stellen.

Das Vereinsvermögen ist im Falle der Vereinsauflösung unter den Mitgliedern gleichermaßen zu verteilen.

§7 Ausschüsse

Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben können für die betreffenden Arbeitsgebiete des Vereins durch den Vorstand besondere Ausschüsse gebildet werden.

Der jeweilige Ausschuss hat dem Vorstand über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr .